

72

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG §§ 13, 18; WO zum BetrVG § 6 Abs. 4,
§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2.

Leitsätze:

1. Die Anfechtung einer Betriebsratswahl kann auch von der örtlichen Verwaltungsstelle oder der Gewerkschaft erklärt werden, wenn diese dazu durch Satzungsbestimmung ermächtigt ist.
2. Ob die Anfechtung einer Betriebsratswahl auf Umstände gestützt werden kann, die der Anfechtende selbst herbeigeführt hat, bleibt offen.

Aktenzeichen: 1 ABR 17/65

Beschluß des BAG vom 1. Juni 1966 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 APR 17/65

4 BV Ta 6/65 Hamm

72

Verkündet
am 1. Juni 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 1966 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Auffarth

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Hirschmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden des Betriebsrats und der beteiligten Arbeitgeberin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 1. Oktober 1965 - 4 BV Ta 6/65 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Das Unternehmen der beteiligten Arbeitgeberin besitzt einen Betrieb in B und einen Zweigbetrieb in H . Im Frühjahr 1965 waren in B 394 Arbeiter und 120 Angestellte, in H 157 Arbeiter und 12 Angestellte beschäftigt. Außerdem gehörten dem Unternehmen damals 193 Heimarbeiter an.

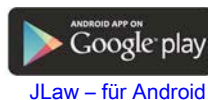
Im Frühjahr 1965 mußte der Betriebsrat neu gewählt werden. Der Wahl ging eine Vorabstimmung voraus, in der festgelegt werden sollte, ob Gruppen- oder Gemeinschaftswahl durchgeführt werden sollte. Die Bekanntmachung hierüber wurde nur im B Hauptbetrieb ausgehängt. Vorsorge für eine Beteiligung der Belegschaft in H und der Heimarbeiter wurde nicht getroffen.

In der Vorabstimmung, an der sich nur die B Arbeitnehmer beteiligten, stimmten 173 Arbeiter und 60 Angestellte für die Gemeinschaftswahl; 99 Arbeiter und 13 Angestellte stimmten für die Gruppenwahl. Vier Arbeiter gaben ungültige Stimmzettel ab oder enthielten sich der Stimme.

Das Ergebnis der daraufhin als Gemeinschaftswahl durchgeführten Betriebsratswahl wurde am 30. März 1965 bekanntgegeben. Auf der Vorschlagsliste für die Betriebsratswahl stand auch die spätere Betriebsratsvorsitzende.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da sie krank gewesen war, hatte sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur nur mündlich erklärt; ihre schriftliche Zustimmung erteilte sie erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Vorschlagslisten.

Gewählt wurden zehn Angehörige des B Haupt-, ein Angehöriger des H Zweigbetriebs und zwei Heimarbeiter. Sie alle gehörten der Gewerkschaft Textil-Bekleidung an.

Am 12. April 1965 hat die Verwaltungsstelle H der Gewerkschaft Textil-Bekleidung beim Arbeitsgericht B durch Einreichung der Antragsschrift die Wahl angefochten und beantragt, die Wahl für unwirksam zu erklären. Unter den Anfechtungsgründen, auf die sie sich berufen hat, steht im Vordergrund die Rüge, daß die Arbeitnehmer in H und die Heimarbeiter zu Unrecht von der Teilnahme an der Vorabstimmung ausgeschlossen worden seien.

Die Arbeitgeberin und der Betriebsrat sind dem Antrag und dem Vorbringen der Antragstellerin entgegengetreten. Sie verweisen insbesondere darauf, daß sich der Wahlvorstand bei Durchführung der Vorabstimmung streng an die von der Antragstellerin erteilten Ratschläge gehalten habe und daß der Antragstellerin deshalb das Recht verwehrt sei, ihre Anfechtung auf Fehler, die sie selbst verursacht habe, zu stützen.

Das Arbeitsgericht hat dem Anfechtungsantrag entsprochen, das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerden der Arbeitgeberin und des Betriebsrats zurückgewiesen. Mit den zugelassenen Rechtsbeschwerden erstreben die Arbeitgeberin und der Betriebsrat weiterhin die Zurückweisung des Anfechtungsantrags. Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerden.

II. Dem angefochtenen Beschluß ist jedenfalls im Ergebnis beizupflichten.

1. Daß die - hier Streitlos rechtzeitig erfolgte - Anfechtung der Betriebsratswahl im Streitfall von einer

- 4 -

örtlichen Verwaltungsstelle einer Gewerkschaft erklärt worden ist, ist nicht zu beanstanden. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob die Befugnis zur Anfechtung sich für die Verwaltungsstelle daraus ergibt, daß sie selbst als eigenständige Gewerkschaft anzusehen ist. Denn jedenfalls berechtigt die Satzung der Gewerkschaft Textil-Bekleidung auch eine örtliche Verwaltungsstelle, ein Anfechtungsverfahren hinsichtlich einer Betriebsratswahl einzuleiten und durchzuführen. Das ergibt sich daraus, daß es nach § 22 Nr. 10 c der z. Z. der Betriebsratswahl und der Anfechtung maßgeblichen Satzung in der Fassung, die sie durch den 8. ordentlichen Gewerkschaftstag in Hannover im Jahre 1963 erhalten hatte, zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Verwaltungsstelle gehörte, Betriebsratswahlen einzuleiten und zu überwachen.

Unter diese satzungsmäßigen Aufgaben fällt auch die Einleitung einer Wahlanfechtung. Das ergibt sich aus Sinn und Zweck der Satzungsbestimmung, die der Verwaltungsstelle weitgehende Beteiligungsrechte bei Betriebsratswahlen zubilligt. Wollte man die Satzung dahin auffassen, daß die Verwaltungsstelle nur die Initiative zur Betriebsratswahl geben könnte und den Wahlgang selbst überwachen dürfte, so könnte sie ihren satzungsmäßigen Aufgaben nicht gerecht werden. Es gehört zu diesen Überwachungsaufgaben, mit den gesetzlichen Mitteln dafür zu sorgen, daß die Betriebsratswahl gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird. Hierzu gehört auch eine notwendig werdende Anfechtung.

Wollte man die Möglichkeit der Anfechtung nur den Bezirksleitungen oder gar nur dem Hauptvorstand zubilligen, so führte das zu einem Zustand, der mit den Erfordernissen der Praxis nicht zu vereinbaren wäre. Bei der Vielzahl der notwendig werdenden Betriebsratswahlen könnten die Bezirksleitungen oder könnte gar der Hauptvorstand nicht in jedem Fall selbst rechtzeitig das Anfechtungsverfahren einleiten, da dieses an kurze Fristen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gebunden ist. Deshalb muß die Satzungsvorschrift dahin ausgelegt werden, daß die Verwaltungsstellen durch die Satzung ermächtigt sind, für die Vermeidung von Wahlverstößen zu sorgen. Aus der Satzung folgt aber auch ihre Berechtigung, durchgeführte Betriebsratswahlen anzufechten, wenn es nicht möglich gewesen ist, Wahlverstöße zu verhindern.

2. Im unstreitigen Teil des angefochtenen Beschlusses ist festgestellt, daß auf der Vorschlagsliste der Betriebsratswahl auch die spätere Betriebsratsvorsitzende gestanden hat, daß sie damals krank gewesen war und deshalb ihre Bereitschaft zur Kandidatur nur mündlich erklärt hat; ihre schriftliche Zustimmung erteilte sie erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Vorschlagsliste. Diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts hätte nur durch einen rechtzeitig eingereichten Berichtigungsantrag angegriffen werden können. Ein solcher ist nicht gestellt worden. Der Senat ist deshalb an jene Feststellung gebunden.

Nach der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz muß für jeden in einer Vorschlagsliste enthaltenen Wahlkandidaten dessen schriftliche Zustimmung vorliegen, daß er sich als Kandidat aufstellen läßt (§ 6 Abs. 4). Ein Wahlvorschlag, der nicht hinsichtlich aller in ihm enthaltenen Wahlkandidaten eine solche schriftliche Zustimmungserklärung enthält, ist fehlerhaft. Fehlerhafte Wahlvorschläge muß der Wahlvorstand gemäß § 7 Abs. 2 der Wahlordnung beanstanden. Erfolgt keine Behebung des Mangels, so ist der Wahlvorschlag ungültig (§ 8 Abs. 2 b WO). Diese zwingenden Vorschriften hat der Wahlvorstand im Streitfall nicht beachtet.

Zwar hat die spätere Betriebsratsvorsitzende ihre schriftliche Zustimmung nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nachgeholt. Das war aber nach den Vorschriften der Wahlordnung verspätet. Eine solche Nachholung sieht die Wahlordnung nicht vor. Auch

- 6 -

das hätte deshalb vom Wahlvorstand beanstandet werden müssen.

Indem der Wahlvorstand hinsichtlich beider vorgenannten Verstöße entgegen der Wahlordnung keine Bedenken geäußert, vielmehr den Wahlvorschlag, der nach den vorstehenden Ausführungen fehlerhaft war, angenommen und nicht beanstandet sowie es zugelassen hat, daß eine Unterschrift verspätet nachgeholt wurde, hat er gegen die Wahlordnung verstoßen. Es besteht die Möglichkeit, daß durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt worden ist. Insbesondere ist es möglich, daß die spätere Betriebsratsvorsitzende, sei es durch Krankheit, sei es aus anderen Gründen, vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht geneigt oder in der Lage war, ihre Bereitschaft als Kandidatin schriftlich zu bestätigen.

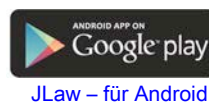
Diese bloße Möglichkeit genügt, um das Wahlverfahren als mit Fehlern behaftet erscheinen zu lassen, die eine Anfechtung rechtfertigen. Ob sich die Antragstellerin auf diesen Wahlverstoß berufen hat oder nicht, ist für die Entscheidung unerheblich. Denn das Gericht muß auch solchen Wahlverstößen nachgehen, die sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, selbst wenn der Antragsteller sich darauf nicht berufen hat (BAG AP Nr. 3 zu § 18 BetrVG).

Mit Rücksicht hierauf spielt es für die Entscheidung keine Rolle, ob die Antragstellerin, als sie die Anfechtung erklärte, gegen Treu und Glauben verstieß, indem sie Anfechtungsgründe geltend machte, die sie nach den Behauptungen des Betriebsrats und der Arbeitgeberin selbst geschaffen hat. Es ist von dem Betriebsrat und der Arbeitgeberin nicht vorgetragen worden, daß dies im Zusammenhang mit der verspäteten Unterschrift des Wahlvorschlags durch die spätere Betriebsratsvorsitzende geschehen wäre. Ob die Vertreter der Antragstellerin schon vor Durchführung des eigentlichen Wahlaktes von diesem Verstoß

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gegen die Wahlvorschriften gewußt haben oder nicht, ist rechtlich unerheblich. Denn selbst wenn sie davon gewußt hätten, wäre das kein Grund für die Annahme, sie verstießen gegen Treu und Glauben, wenn sie sich später auf diesen Anfechtungsgrund beriefen. Anders könnte es möglicherweise sein, wenn sie selbst die verspätete Unterschrift der späteren Betriebsratsvorsitzenden unter den Wahlvorschlag mit der Absicht herbeigeführt hätten, daraus demnächst einen Anfechtungsgrund herzuleiten. Das ist aber im Verfahren weder vorgetragen worden noch sonstwie ersichtlich.

3. Da die Anfechtung der Betriebsratswahl schon mit Rücksicht auf den unter II 2 erörterten Wahlverstoß durchgreift, bedarf es nicht mehr der Prüfung, ob es sich bei dem Hauptbetrieb in B einerseits, bei dem Zweigbetrieb in H andererseits um zwei selbständige Betriebe handelte, ob also in Wahrheit zwei Betriebsräte hätten gewählt werden müssen. Gleichfalls kann dahingestellt bleiben, daß selbst nach dem Ergebnis der - wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt - fehlerhaften Vorabstimmung keine Gemeinschaftswahl hätte durchgeführt werden dürfen, sondern nur eine Gruppenwahl möglich gewesen wäre, da die für die Vorabstimmung erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht erzielt worden ist. Ebenso bedarf es keiner Entscheidung, ob die Antragstellerin, wenn sie, wie der Betriebsrat und die Arbeitgeberin behaupten, tatsächlich die den Wahlvorschriften widersprechende Durchführung der Vorabstimmung so, wie sie vorgenommen worden ist, herbeigeführt hätten, sich nach Treu und Glauben auf diesen Wahlverstoß berufen dürften, um damit die Anfechtung zu begründen. Denn die Anfechtung ist, wie oben ausgeführt, allein schon deshalb berechtigt, weil die nach dem gesamten Inhalt der Akten von der Antragstellerin nicht veranlaßte Fehlerhaftigkeit des Wahlvorschlags (Fehlen der Unterschrift der späteren Betriebsratsvorsitzenden) vorgelegen und



- 8 -

der Wahlvorstand diese Liste nicht zurückgewiesen
sowie die spätere Unterschriftsleistung nicht beanstan-
det hat.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Wichmann

Dr. Gerland

Hirschmann

